

Markt Roßtal
 - Straßenverkehrsbehörde -
 Marktplatz 1
 90574 Roßtal

Ort, Datum Roßtal, 28.03.2024	
Sachbearbeiter(in) Frau Hofmann	Zimmer-Nr. 2.07
Telefon 09127/9010-552	Telefax 09127/9010-555
E-Mail verkehrsbehoerde@rosstal.de *	
Reg.-Nr./ AZ (Bitte stets angeben) 2024T00034 / 30-Hf	

Piratenpartei Mittelfranken
 Lukas Küffner
 Zirkelschmiedsgasse 5
 90402 Nürnberg

Sondernutzungserlaubnis für öffentliche Verkehrsflächen gem. Art 18 BayStrWG Plakate

Zum Antrag vom: **19.03.2024**

Auf Ihren Antrag wird gemäß Art. 18 BayStrWG die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum nach Maßgabe der Auflagen auf den genannten Standorten erteilt.

Name des Antragstellers Piratenpartei Mittelfranken Lukas Küffner	Telefon	Fax
	E-Mail lukas.kueffner@piraten-mfr.de	
Verantwortlicher: Lukas Küffner	Telefon: / Handy: 0156-78363792	
<input type="checkbox"/> Aufstellen eines Baugerüstes	<input type="checkbox"/> Lagerung von Baumaterial	<input type="checkbox"/> Aufstellen eines Bau- und Gerätewagens
<input type="checkbox"/> Aufstellen eines Bauzaunes	<input type="checkbox"/> Aufstellen eines Containers	<input type="checkbox"/> Aufgrabung an öffentlichem Verkehrsgrund
<input type="checkbox"/> Anbringung von Warenautomaten	<input type="checkbox"/> Sperrung eines Gehweges	<input checked="" type="checkbox"/> Plakate
<input type="checkbox"/> Werbebanner	<input type="checkbox"/> Infostand	<input type="checkbox"/> Sondernutzung

Ort:	Ortsteil/Straße/Gasse/Weg/Platz im gesamten Gebiet des Markt Roßtal entlang der Ortsstraßen, Kreisstraßen, Staatsstraßen und Bundesstraßen	
Grund:	Europawahl am 09.06.2024	
Dauer der Plakatierung:	vom: 28.04.2024	bis: 12.06.2024
	Weitere Detailangaben zum zeitlichen Verlauf (z. B. einzelne Phasen, Räumung des Verkehrsgrundes zu bekannten Verkehrsspitzenzeiten):	
Anzahl der Plakate:	100	Plakatfläche: A1

Auflagen:

Der Bescheid ergeht für die B 14 (Ansbacher Straße und Buchschwabacher Hauptstraße) und die Staatsstraße 2409 (Nürnberger Straße, Fürther Straße, Heilsbronner Straße und Schwabacher Straße im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Nürnberg und für die Kreisstraßen FÜ 14 (Zirndorfer Straße und Schwabacher Straße), FÜ 15 (Pelzleinstraße), FÜ 20 (Brünster Straße), FÜ 22 (Müncherlbacher Straße, Clarsbacher Straße, Felsenstraße, Pelzleinstraße, Untere und Obere Bahnhofstraße und Weitersdorfer Hauptstraße) und FÜ 23 (Rohrer Straße) im Einvernehmen mit dem Landkreis Fürth, vertreten durch das Straßenbauamt Nürnberg.

Bei der Aufstellung der Plakatständer müssen folgende Auflagen eingehalten werden:

1. Bei der Aufstellung der Plakate wird nur für die Straßen im Markt Roßtal zugestimmt, die innerhalb der geschlossenen Ortschaften liegen (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO).
2. Die Plakate sind spätestens drei Tage nach der Veranstaltung/Ereignis zu entfernen.

3. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss ständig gewahrt sein. Die Plakatständer sind außerhalb des Verkehrsraumes für den Fahrverkehr aufzustellen. Die Plakatständer dürfen daher nur am Rand des Fußgängerbereiches aufgestellt werden. Die Leichtigkeit des Verkehrs im Fußgängerbereich darf nur leicht beeinträchtigt werden.

Die Plakate dürfen das Lichtraumprofil der betreffenden Straße nicht einengen. Das Lichtraumprofil setzt sich zusammen:

Höhe über der Fahrbahn	4,50 m
Höhe über Geh- und Radwege:	2,50 m
Seitlicher Abstand von der Bordsteinkante/Fahrbahnrand bei Ortsdurchfahrten:	0,50 m

4. Die Plakate dürfen keine Verkehrszeichen verdecken.

5. Die Plakate dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben (§ 33 Abs. 2 Satz 1 StVO).

6. Die Plakate dürfen nicht reflektieren oder beleuchtet sein.

7. Die Plakate dürfen nicht an Verkehrseinrichtungen (Lichtzeichenanlagemasten, Leitpfosten, Schaltkästen oder Geländer), Bauwerke (Brücken, Stützmauern), Verkehrszeichen und deren Aufstellsvorrichtungen (Pfosten) angebracht werden (§ 33 Abs. 2 Satz 2 StVO).

8. Die Plakate dürfen an Laternenmasten oder Bäume nur mit Hilfe von Schnüren, Kabelbindern u.ä. befestigt werden. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.

9. Durch das Aufstellen der Plakate darf der Boden nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.

10. Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Plakate so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden.

11. Im Kreisverkehr Pelzleinstraße, Nürnberger Straße, Untere Bahnhofstraße und Fürther Straße sowie in allen Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen ist das Plakatieren aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs untersagt.

12. Die Standsicherheit bzw. Befestigung der Plakate ist vom Antragsteller laufend zu überwachen. Es ist Verantwortlicher mit Name und Telefonnummer dem Markt Roßtal unter der Telefonnummer 09127/9010-552 oder -557 zu benennen.

Der Antragsteller hat die Straßenbaubehörden von allen Ansprüchen, auch von Dritten, die sich aus der Aufstellung der Plakate ergeben, freizustellen.

Plakate, die gegen diese Auflagen verstoßen, werden von den betreffenden Straßenmeistereien des Straßenbauamts Nürnberg bzw. dem Bauhof des Marktes Roßtal kostenpflichtig entfernt.

Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gebühren befreit.

Gründe:

Der Markt Roßtal ist als zuständige Straßenbaubehörde für die Genehmigung der Sondernutzung örtlich und sachlich zuständig (Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 58 Abs. 2 BayStrWG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zum Datenschutz

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter:
<https://www.rosstal.de/informationen-zum-datenschutz-nach-art.-13-dsgvo>

Mit freundlichen Grüßen



Hofmann



Anlagen:

Kostenbescheid

Weitere Anlagen:

Verteiler:

Antragsteller
Polizei
Straßenmeisterei
Bauhof
SG 31
zum Akt

*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar.